

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Sebastian Kurz
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.380.679

Wien, am 18. August 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Juni 2020 unter der Nr. **2321/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „täuschende Informationen hinsichtlich der Gebührenpflicht für NOGIS-, KAGIS- und Pop-Tech-Geräte durch die GIS“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 13:

- *Wurden Erweiterungen bzw. Neuinterpretationen hinsichtlich der GIS GmbH melde- und gebührenpflichtigen Nutzung von Geräten und Technologien vorgenommen?*
- *Falls ja, welche?*
- *Wenn nein, worauf sind oben beschriebene Abänderungen bzw. Erweiterungen der Informationen hinsichtlich der Melde- und Gebührenpflicht auf der GIS-Homepage zurückzuführen?*
- *Entsteht bei der Verwendung von KAGIS-, NOGIS- oder Pop-Tech-Geräten eine Verpflichtung zur Meldung bzw. zur Entrichtung des Rundfunkbeitrages?*
- *Falls ja, auf Basis welcher gesetzlichen Grundlage?*

- *Fällt die Verwendung technischer Schnittstellen wie etwa HDMI, SCART, USB oder Bluetooth unter die Melde- und Gebührenpflicht?*
- *Wenn ja, auf Basis welcher gesetzlichen Grundlage?*
- *Plant die Bundesregierung eine Abänderung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zur Ausweitung der GIS-Gebührenpflicht auf KAGIS-, NOGIS oder Pop-Tech-Geräte bzw. auf die Verwendung technischer Schnittstellen?*
- *Falls ja, in welcher konkreten Form?*
- *Wie bewerten Sie die obig zitierte Stellungnahme der GIS („Nur weil jemand einen Nogis-Monitor verwendet, heißt das noch lange nicht, dass kein Rundfunk im Sinne der Rechtsprechung des VwGH vorliegt. Wenn über den Nogis-Monitor zum Beispiel A 1-TV konsumiert wird, so ist dies Rundfunk, und die Gerätekonstellation ist nach den Bestimmungen des RGG“) hinsichtlich des Rundfunkgebührengesetzes?*
- *Wurde seitens des Bundeskanzleramts Kontakt mit der GIS betreffend der Klärung des geschilderten Sachverhalts aufgenommen?*
- *Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?*
- *Falls nein, warum nicht?*

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Fragen von mir nicht beantwortet werden können. Sie betreffen keinen Gegenstand meines Vollziehungsreichs, wie sich dieser aus den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jenen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBI I Nr. 8/2020, ergibt.

Gemäß § 9 RGG fällt die Vollziehung des Rundfunkgebührengesetzes in die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen.

Sebastian Kurz

